



Vertriebspartnerkommunikation Gesundheit

KW 38 September 2021

AVB-Modernisierung 2021: „Erhöhte Neugeschäftsattraktivität durch verbesserte Leistungen“



Zeitgemäße AVB Modernisierung erhöht die Wettbewerbsstärke und führt zu einer höheren Kundenzufriedenheit!

Um Kunden ihren hochwertigen, modernen Versicherungsschutz zu erhalten, werden 2021 verschiedene AVB-Modernisierungen und Anpassungen durchgeführt, die auch bessere Leistungen einschließen.

Die Highlights im Überblick

Krankheitskostenvollversicherung

- **Häusliche Krankenpflege:**
Heute ist in den AVB die häusliche Krankenpflege im Rahmen der „Krankenhausvermeidungspflege“ und „Sicherungspflege“ (zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung) bereits enthalten. Nun werden die AVB um Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege für die ambulante Palliativversorgung und Unterstützungspflege erweitert.

Die Unterstützungspflege umfasst Leistungen aus der häuslichen Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung für Personen ohne Pflegegrad von 2 bis 5, z.B. wegen schwerer Krankheit, akuter Verschlimmerung einer Krankheit oder nach einem krankheits- oder unfallbedingten Krankenhausaufenthalt. Ist in den vorstehenden Fällen keine Unterstützungspflege, sondern nur eine Haushaltshilfe notwendig, so ist diese künftig Teil des Leistungsversprechens und die DKV erstattet diese bis zu 15 Euro/Std. bzw. 90 Euro/Tag für grds. maximal 4 Wochen.

- **Kurzzeitpflege:**
In geeigneten Einrichtungen bis zu 8 Wochen/pro Jahr, wenn Maßnahmen der Unterstützungspflege im häuslichen Umfeld medizinisch nicht ausreichen. Höchstleistung bis zu 1.774 Euro/pro Jahr (wie in der PPV).
- **Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV):**
Umfasst eine ärztlich abgestimmte Komplexbehandlung von verschiedenen Leistungserbringern. Damit können Personen, deren Lebenserwartung nur noch sehr gering ist, in der vertrauten häuslichen Umgebung betreut werden. Die SAPV kann je nach Fall auch in geeigneten Einrichtungen erbracht werden.

- Kryokonservierung:
Die DKV erweitert das Leistungsversprechen zur Kinderwunschbehandlung. Erstattet wird das Einfrieren von Ei- oder Samenzellen für eine spätere
- Kinderwunschbehandlung. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person aufgrund einer Erkrankung mit einer medizinisch notwendigen keimzellschädigenden Therapie behandelt werden muss. Eine vorherige Zusage ist daher erforderlich.
- Vorsorgeuntersuchungen:
Tarife, wie z.B. BMK, BME, in denen im Anhang die Vorsorgeuntersuchungen nach gesetzlich eingeführten Programmen enthalten sind, sind auf den aktuellen Stand der GKV-Programme ausgeweitet worden.
Dazu gehört z.B. die „Untersuchung zur Früherkennung auf eine Hepatitis-B- und Hepatitis-C-Virusinfektion.“

PPV – die wichtigsten Änderungen

- Modernisierung Pflege-/Hilfsmittelverzeichnis - mit einem Schwerpunkt bei Dusch- und Toilettensitzen/-rollstühlen sowie Liegehilfen.
- Einführung Genehmigungsfiktion für Pflegehilfsmittel und Zuschüsse zu Wohnumfeld verbessernden Maßnahmen.
- Neu aufgenommen wurde das Angebot einer digitalen Pflegeberatung (§ 4 Abs. 18 MB/PPV) sowie Digitale Pflegeanwendungen und ergänzende Unterstützungsleistungen (§ 4 Abs. 20-22 MB/PPV sowie Nr. 15 Tarif PV).
- Weitere Neuerungen sind Bewertungsregeln für die durch die Ehegatten-/Lebenspartnerkappung begünstigten Beiträge in Bezug auf Entschädigungen bei Arbeitsplatzverlust sowie Beitragsfreiheit bei Hochschulausbildung bis zum Semesterende, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (§ 8 Abs. 3c MB/PPV)

Standard- und Basistarif

- Anpassung an das Digitale-Versorgung-Gesetz (DVG) mit dem für den Bereich der gesetzlichen Kassen digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) eingeführt wurden.
- Aktualisierung des Heilmittelverzeichnisses sowohl bzgl. Leistungen als auch Preise.
- Anpassung der Erstattungssätze für Zahnersatz an die neue Höhe der GKV-Zuschüsse. Ersetzt werden nun 60% der erstattungsfähigen Aufwendungen statt bisher nur 50%. Und bei erkennbar regelmäßiger Zahnpflege nebst erforderlichem Behandlungsnachweis für die letzten fünf Jahre kann er sich nun auf 70% statt bisher 60% erhöhen.

Weitere Informationen

Die Kunden werden in der 41. KW über das Anschreiben zum Organspendeausweis informiert.

Die Modernisierungen in der KKV werden bestandswirksam zunächst in den originären DKV Vollkostentarifen zu Oktober 2021 umgesetzt. Wir beabsichtigen zu einem späteren Zeitpunkt die AVB-Modernisierungen (vgl. Punkt KKV) sinngemäß auch für die KKV der Siemens-, ehem. Victoria- und Globale-Tarife sowie die Ergänzungstarife BMG, KAMP und AM9 umzusetzen.

Die betroffenen Kunden werden über die AVB Modernisierung im Oktober (41. KW) mit dem Anschreiben zum Organspendeausweis informiert.